



Niederschrift

über die 11. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschuss
der Gemeinde Niederkrüchten

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Karl-Heinz Wassong
2. Ausschussmitglied Theo Coenen
3. Ausschussmitglied Anja Degenhardt
4. Ausschussmitglied Wolfgang Fonger
5. Ausschussmitglied Marco Goertz
6. Ausschussmitglied Lars Gumbel
7. Ausschussmitglied Werner Hommen
8. Ausschussmitglied Trudis Jans
9. Ausschussmitglied Helga Korth
10. Ausschussmitglied Jörg Lachmann
11. Ausschussmitglied Jürgen Lasenga
12. Ausschussmitglied Wilhelm Mankau
13. Ausschussmitglied Hermann Meyer
14. Ausschussmitglied Thomas Niggemeyer
15. Ausschussmitglied Manfred Schmitz
16. Ausschussmitglied Christoph Szallies
17. Ausschussmitglied Johannes Wahlenberg
18. Stellvertr. Ausschussmitglied Walter Michiels
als Vertreter des Ausschussmitgliedes
Marion Schouren

Verhandelt:

Niederkrüchten, den 14. Juni 2016

Sitzungslokal:

Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 2. Juni 2016 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Blech
2. Herr Schippers
3. Herr Bonus
4. Herr Karner
5. Frau Baier
6. Frau Schrievers
7. Herr Derix

Es fehlt:

1. Ausschussmitglied Marion Schouren

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Haupt- und Finanzausschuss dem am 5. Juni 2016 verstorbenen ehemaligen Ratsmitglied Franz Naphausen.

Öffentlicher Teil

1) Bestellung eines allgemeinen Vertreters

414-2014/2020

Der Beigeordnete und allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, Herr Klaus Blech, tritt gemäß § 33 Abs. 3 LBG NRW in Verbindung mit § 120 Abs. 1 LBG mit Ablauf des 30. Juni 2016 in den Ruhestand. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 15. März 2016 die Änderung der Hauptsatzung dahingehend beschlossen, dass ein hauptamtlicher Beigeordneter, der auch allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist, nicht mehr gewählt wird. Da ab 1. Juli 2016 ein Beigeordneter nicht mehr vorhanden ist, hat der Rat gem. § 68, Abs. 1 Satz 4 GO NRW den allgemeinen Vertreter zu bestellen.

Wegen der Bedeutung des Amtes des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters, ist dieses Amt von einem Laufbahnbeamten des Höheren Verwaltungsdienstes wahrzunehmen.

Herr Gemeindeoberverwaltungsrat Hermann-Josef Schippers ist als Fachbereichsleiter IV (Soziale Leistungen, Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice) tätig. Mit Beschluss des Rates vom 7. Oktober 2003 wurde Herr Schippers zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Gemeindeoberverwaltungsrat Schippers verfügt über langjährige Verwaltungserfahrung in leitender Funktion. Da Herr Gemeindeoberverwaltungsrat Schippers die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, schlägt Bürgermeister Wassong dem Haupt- und Finanzausschuss vor, dem Rat zu empfehlen, Herrn Gemeindeoberverwaltungsrat Hermann-Josef Schippers mit Wirkung vom 1. Juli 2016 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen.

Sodann beschließt der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig, dem Rat zu empfehlen, Herrn Gemeindeoberverwaltungsrat Hermann-Josef Schippers mit Wirkung vom 1. Juli 2016 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen.

2) Bestellung eines Kämmerers / einer Kämmerin

415-2014/2020

Der Beigeordnete Herr Klaus Blech ist am 7. Februar 1995 zum Kämmerer bestellt worden. Da Herr Klaus Blech mit Ablauf des 30. Juni 2016 in den Ruhestand tritt, ist ab 1. Juli 2016 über eine Nachfolge zu entscheiden.

Gemäß § 71 Abs. 4 GO NRW besteht für kreisfreie Städte die Verpflichtung, einen Beigeordneten zu bestellen. In den übrigen Gemeinden kann ein Kämmerer bestellt werden, in kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann auch ein nicht beamteter Bediensteter zum Kämmerer bestellt werden.

Ein bestellter Kämmerer hat die Zuständigkeit und das Recht alle Aufgaben durchzuführen, die ihm durch Gesetz zugewiesen sind. Insoweit ist die Bestellung eines Kämmerers nicht als bloßer Ausfluss der Organisationshoheit des Bürgermeisters gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 die GO NRW zu sehen, weil es sich bei der Funktion des Kämmerers um eine herausgehobene Stellung innerhalb der Verwaltung handelt (z.B. das Recht auf Stellungnahme gegenüber dem Rat wenn der Bürgermeister vom aufgestellten Entwurf abweicht).

Daher sollte der Rat die Entscheidung über die Bestellung eines Kämmerers im Einvernehmen mit dem Bürgermeister vornehmen.

Bürgermeister Wassong schlägt daher dem Haupt- und Finanzausschuss vor, dem Rat zu empfehlen, Frau Verwaltungsfachwirtin Marie-Luise Schrievers als Kämmerin zu bestellen. Frau Schrievers ist zertifizierte Bilanzbuchhalterin für kommunale Einrichtungen, wurde zur Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung gemäß § 93 Abs. 2 GO NRW bestellt und ist seit vielen Jahren im Fachbereich III (Finanzmanagement, Haushalt und Finanzwirtschaft, Controlling und örtliche Rechnungsprüfung) verantwortlich tätig.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt sodann einstimmig, dem Rat zu empfehlen, Frau Verwaltungsfachwirtin Marie-Luise Schrievers mit Wirkung vom 1. Juli 2016 zur Kämmerin der Gemeinde Niederkrüchten zu bestellen.

3) Bestellung eines Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten

426-2014/2020

Die Amtszeit des Herrn Gemeindebrandinspektors Andre Erkens als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten endet mit Ablauf des 16. Juli 2016. Es ist daher erforderlich, zum 17. Juli 2016 eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr zu bestellen.

Gemäß § 11 Abs. 1 des zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 bestellt der Rat auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr wird durch den Bürgermeister ernannt. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ehrenamtlich tätig ist, ist sie oder er in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Bei der Anhörung nach Satz 1 ist der Kreisbrandmeister zu beteiligen.

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 BHKG beträgt die Amtszeit der ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr oder des ehrenamtlichen Leiters der Feuerwehr jeweils sechs Jahre.

Herr Kreisbrandmeister Klaus-Thomas Riedel hat mit Schreiben vom 7. März 2016 vorgeschlagen, den derzeitigen Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten, Herrn Gemeindebrandinspektor Andre Erkens, für eine weitere Amtszeit zum Leiter der Feuerwehr zu bestellen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Ablichtung des vorbezeichneten Schreibens des Kreisbrandmeisters erhalten.

Die vorgeschriebene Anhörung der Feuerwehr, zu der alle Mitglieder der Feuerwehr sowie der Kreisbrandmeister eine gesonderte Einladung des Bürgermeisters erhalten hatten, wurde am 8. April 2016 im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten durch Herrn Bürgermeister Wassong durchgeführt. Die bei dem Anhörungstermin anwesenden Feuerwehrleute haben keine entscheidungsrelevanten Argumente gegen die Funktionsübernahme bzw. gegen die Weiterführung der derzeit bereits ausgeübten Funktion des Leiters der Feuerwehr durch Herrn Andre Erkens vorgetragen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, dem Vorschlag des Kreisbrandmeisters Riedel zu folgen, und Herrn Gemeindebrandinspektor Andre Erkens für die Dauer einer weiteren Amtszeit von sechs Jahren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten zu bestellen, so dass er unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit durch den Bürgermeister für weitere sechs Jahre ernannt werden kann.

4) Erlass der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten 410-2014/2020

Die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten stammt aus dem Jahre 1988. Zuletzt wurde eine Änderung im Jahr 1992 vorgenommen, die formelle Änderungen beinhaltet.

Da nunmehr im Zusammenhang mit der anstehenden Erschließung des Neubaugebietes „Oberkrüchtener Weg/An Felderhausen“ demnächst, für die nicht im Gemeindeigentum stehenden Grundstücke, Erhebungen von Vorausleistungen auf den künftigen Erschließungsbeitrag anstehen, war die Satzung nach der aktuellen Rechtslage zu überarbeiten. Hier ergeben sich weitere formelle Änderungen.

Weiterhin führt die Satzung feststehende Merkmale für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen auf. Unter anderem beinhaltet die Satzung im § 9 als eines der Herstellungsmerkmale für die endgültige Herstellung einer Straße die Erforderlichkeit eines beiderseitigen Gehweges. Da seit etlichen Jahren in der Gemeinde Niederkrüchten die Straßen niveaugleich ausgebaut werden, war es in diesen Fällen vor jeder Abrechnung erforderlich, eine dem tatsächlichen Ausbau entsprechende Abweichungssatzung zu erlassen. Ohne diese Abweichungssatzung kann bei der bestehenden Satzungsregelung keine Beitragspflicht für die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen entstehen.

Seit dem Jahr 1994 sieht die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes bereits vor, dass sich die Merkmale der endgültigen Herstellung für die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlagen aus dem Bauprogramm ergeben. Das Bauprogramm, welches der Rat der Gemeinde vor dem Ausbau beschließt, bestimmt, wie die Erschließungsanlage ausgebaut wird. Hieraus lässt sich sodann erkennen, wann die Straße technisch endgültig hergestellt ist.

Für die Änderungssatzung wurde diese Merkmalsregelung der Mustersatzung übernommen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragssatzung) entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragssatzung) ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

5) Gründung der Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpf" mbH (EGE) 416-2014/2020

In seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten den Bürgermeister ermächtigt, Verhandlungen mit dem Kreis Viersen bezüglich der Gründung einer Entwicklungsgesellschaft für die Entwicklung des ehemaligen britischen Militärgeländes in Elmpf aufzunehmen. Mittlerweile wurde mit Beratung der Rechtsanwaltsgesellschaft BMP Verhülsdonk der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages vorbereitet, von dem jedes Ausschussmitglied eine Ablichtung erhalten hat. Weiterhin hat jedes Ausschussmitglied eine Ablichtung des Konsortialvertrages, der die Grundsätze der Finanzierung der Gesellschaft regelt, erhalten.

A) Die Gründung einer Entwicklungsgesellschaft, gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, ist für eine zügige Entwicklung der ehemaligen militärischen Liegenschaft der Javelin Barracks erforderlich.

Um die Fläche insgesamt – insbesondere aber den nördlichen Teil gewerblich – zu entwickeln, bedarf es umfangreichen Planungsrechtes, von den Ausweisungen des Regionalplanes über die Flächennutzungsplanung und die sich daran anschließenden Bebauungspläne zu verschiedenen Ver- und Entsorgungsplanungen. Desweiteren muss aufgrund der langjährigen Nutzung des Geländes als Militärstandort mit einer Vielzahl an Altlastenverdachtsflächen und Kontaminationen

des Untergrundes in unterschiedlicher Art und Ausdehnung gerechnet werden. Der Umfang der Belastungen ist mit Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Hinblick auf das Gefährdungspotential zu prüfen. Der Kreis hat in 2011 mit der orientierenden Untersuchung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes begonnen. Für viele Teilbereiche liegen die Ergebnisse vor. Die Arbeiten werden voraussichtlich in 2016 abgeschlossen.

Angesichts der Größe der zur Verfügung stehenden Entwicklungsflächen sind alle Beteiligten der Auffassung, dass es sich bei dieser Liegenschaft um ein bedeutendes Projekt der Regionalentwicklung handelt. Selbstverständlich ist es auch für die Wirtschaftsförderung im Kreis Viersen von herausragender Bedeutung. Hinzu kommt, dass im Bereich der Start- und Landebahn umfangreiche Flächen für die Nutzung mit Anlagen für erneuerbare Energien vorgesehen sind. Die ausgedehnten Waldflächen und Offenlandbereiche haben eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz, aber auch für die Bereiche Erholung und Tourismus.

Gerade wegen der besonderen Bedeutung und der großen Potentiale, die diese Liegenschaft bietet, stoßen indes verschiedene Beteiligte, mit unterschiedlichen Interessen, aufeinander. Auf Seiten des Bundes konkurrieren ein Vermarktungsinteresse und ein Naturschutzinteresse miteinander. So werden Teile der Wald- und Offenlandbereiche als Nationales Naturerbe definiert. Auf Seiten des Landes konkurrieren die Interessen um die Unterbringung von Flüchtlingen mit denen der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

Dem gegenüber sind die Interessen der Gemeinde Niederkrüchten, des Kreises Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises nahezu identisch. Aus kommunaler Sicht geht es um eine zügige Entwicklung der dafür vorgesehenen gewerblichen Flächen und die Ansiedlung von Unternehmen ebenso wie um die zeitnahe Nutzung der Flächen für erneuerbare Energien. Daneben sollen die bislang als Wald- und Offenlandbereiche entwickelten Flächen als solche erhalten bleiben.

Die Gemeinde Niederkrüchten, der Kreis Viersen und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft wollen die Entwicklungsgesellschaft gemeinsam gründen und verfolgen damit das Ziel, ihre Interessen zu bündeln und ein gemeinsames Auftreten, unter dem Dach der Entwicklungsgesellschaft, gegenüber dem Bund und dem

Land zu ermöglichen. Dies bedeutet, die Kräfte der kommunalen Gesellschafter zusammenzuführen. Die Gemeinde ist als Belegenheitskommune und Trägerin der kommunalen Planungshoheit betroffen, der Kreis ist im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie mehrfach als Fachbehörde und Fachplanungsbehörde betroffen. Über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises sind die übrigen Städte und Gemeinden des Kreises involviert. Zudem ist die WFG der zentrale Akteur der Wirtschaftsförderung im Bereich der Entwicklung kommunaler Gewerbeflächen im und für den Kreis Viersen. Hierdurch können die Prozesse und Entscheidungen im Bereich Planung, Bodenschutz etc. sowie das Auftreten gegenüber den übrigen staatlichen Verwaltungsebenen und dem Bund als Eigentümer wesentlich besser koordiniert und effizienter gestaltet werden. Ziel ist es, einen möglich zeitnahen Zugriff auf die Flächen zu ermöglichen. Dabei ist der Eigentumsübergang zwar ins Auge gefasst, aber am Ende eine von mehreren Optionen. Ziel ist es, die Flächen, die entwickelt werden können, auch tatsächlich zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen, eine zeitnahe Nutzung für erneuerbare Energien zu ermöglichen und die Flächen für den Naturschutz und die Erholung zu schützen.

Damit geht die Aufgabenstellung dieser Entwicklungsgesellschaft über die einer klassischen, rein privatwirtschaftlichen Entwicklungsgesellschaft, hinaus. Sie soll ebenso die Interessenwahrnehmung von Gemeinde, Kreis und WFG übernehmen. Sie ist überdies ein Format zur Koordinierung und Abstimmung von Prozessen und verschiedenen Aufgaben innerhalb der Verwaltungen. Im Vordergrund steht das Interesse an einer zügigen Vermarktung, Nutzungsaufnahme und Ansiedlung.

Die Gemeinde Niederkrüchten und der Kreis Viersen sind der Auffassung, hiermit einen aktiven Beitrag zur Wirtschaftsförderung in der Region zu leisten.

- B) Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen zur Gründung der Gesellschaft liegen vor. Unternehmen des privaten Rechts können von Gebietskörperschaften kommunalrechtlich nur gegründet werden, wenn eine solche wirtschaftliche Betätigung durch einen öffentlichen Zweck erfordert wird. Hierdurch soll in erster Linie eine Abgrenzung zu einem rein wirtschaftlichen Engagement, das ausschließlich von Gewinnerzielungsabsicht getragen ist, erfolgen. Letzteres ist hier erkennbar nicht der Fall. Wie oben dargestellt, geht es im Wesentlichen um ein Vorhaben der Wirt-

schaftsförderung und Regionalentwicklung sowie der Nutzbarmachung von Flächen für erneuerbare Energien. Daneben hat die Gesellschaft einen organisatorischen Aspekt und soll koordinierende und abstimmende Funktionen wahrnehmen. Dies begründet insgesamt den für die privatrechtliche Betätigung erforderlichen öffentlichen Zweck.

Das Engagement in der Gesellschaft steht für alle Gesellschafter auch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit. Durch den Konsortialvertrag (hier § 1 Abs. 4) ist sichergestellt, dass ertrags- und/ oder kassenwirksame Finanzierungsbeiträge, ebenso wie alle anderen Finanzierungsbeiträge, zum einen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des jeweiligen Gesellschafters stehen und zum anderen in einem genehmigten bzw. nachgenehmigten Wirtschaftsplan eingestellt sein müssen. Da der Wirtschaftsplan der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf und die Mitglieder des Aufsichtsrates - auch die der aus der WFG entsandten- vom Gemeinderat bzw. dem Kreistag angewiesen werden können, ist eine Berücksichtigung der fiskalischen Belange des Gemeinderates sowie des Kreistages gewährleistet.

Die Gründung der EGE wurde der IHK Mittlerer Niederrhein vorgestellt. Die IHK Mittlerer Niederrhein hat dazu mit Schreiben vom 7. Juni 2016 Stellung genommen. Jedem Ausschussmitglied ist eine Ablichtung des vorbezeichneten Schreibens der IHK zugegangen.

Durch die Wahl der Rechtsform der GmbH ist eine Haftungsbegrenzung gegeben.

- C) Da es sich um eine kommunale Gesellschaft handelt, ist für die Gründung und das weitere Tätigwerden der Gesellschaft ein Stammkapital in Höhe des Mindestwertes von 25.000 € ausreichend. Die Gemeinde Niederkrüchten und der Kreis Viersen halten jeweils 40 % und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft 20 % am Stammkapital. Die Finanzierung der Gesellschaft soll grundsätzlich dem prozentualen Anteil der Geschäftsanteile entsprechen. Ausweislich des Konsortialvertrages können diese Finanzierungsbeiträge jedoch auch durch die Gestellung von Personal oder die Erbringung von anderen Einlagen in Form von Sach- und Dienstleistungen erbracht werden. Das Personal ist in der Regel unentgeltlich von den Gesellschaftern als weiterer Gesellschaftsbeitrag zu leisten. Soweit es die wirtschaft-

liche Lage der Gesellschaft zulässt, können die Gesellschafter auch aufgrund von Gestellungsverträgen das Personal entgeltlich stellen. Voraussetzung ist, dass diese Kosten ggf. förderfähig sind.

Die operative Geschäftsführung übernimmt der Geschäftsführer der WFG. Zur Wahrung der Belange der Gemeinde Niederkrüchten wird eine nebenamtliche Geschäftsführung von der Gemeinde durch den Leiter des Fachbereiches II - Planen, Bauen, Umwelt -, Herrn Tobias Hinsen, wahrgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Nebentätigkeit im dienstlichen Interesse, die als geringfügige Beschäftigung vergütet wird.

Der Aufsichtsrat hat 7 Mitglieder. Drei Mitglieder können vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten entsendet werden. Hiervon muss eines der Bürgermeister sein. Der Aufsichtsrat beschließt mit einer qualifizierten Mehrheit von 70 % der Stimmen.

D) Die Gründung und Finanzierung der Gesellschaft wurde von der Kanzlei Legerlotz und Laschet aus Köln auf ihre vergaberechtliche und beihilferechtliche Relevanz untersucht. Die im Konsortialvertrag vorgesehene Finanzierung ist unbedenklich, falls die EGE Gemeinwohlaufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse i.S. Art 106 Abs.2 AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (DAWI) erbringt.

Dies ist bei der EGE der Fall, da es sich um Aufgaben der Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung, der Förderung des Arbeitsmarktes sowie des Natur- und Umweltschutzes handelt. Nach der Rechtsprechung des EUGH bedarf es jedoch zur Absicherung über die Festlegung des Unternehmenszwecks hinaus einer eigenständigen Betrauung mit ausschließlich diesen Aufgaben. In der Sache ist das jedoch unkritisch, da ja bereits über die Regelungen in § 2 des Gesellschaftsvertrages und die kommunalrechtlichen Regelungen zur Zulässigkeit von kommunalen Eigengesellschaften der Gemeinden und Kreise in den §§ 107ff GO eine darüberhinausgehende Betätigung nicht möglich ist.

Auf Nachfrage des Ratsmitgliedes Hommen zur Stellungnahme der IHK Mittlerer Niederrhein in Bezug auf zukünftige Teilnutzungen und auf die Festsetzung von Mindestgrößen von Gewerbeflächen sagt Bürgermeister Wassong, dass das Fol-

genutzungskonzept für das frühere Militärgelände in der Grundkonzeption bestehen bleibe. Durch den Wegfall der Mindestgrößensfestsetzung bei Gewerbeflächen ergebe sich eine höhere Flexibilität bei der Ansiedlung entsprechend flächenintensiver Unternehmen.

Ratsmitglied Mankau spricht sich für die Beschlussempfehlung aus und begründet dies.

Bürgermeister Wassong beantwortet eine Frage des Ratsmitgliedes Coenen zu den Ergebnissen der Altlastenuntersuchung dahingehend, dass einer gewerblichen Nutzung nichts im Wege stehe.

Sodann beantwortet Bürgermeister Wassong Fragen des Ratsmitgliedes Jans zur Weisungsgebundenheit der benannten Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Ratsmitglieder Gumbel, Hommen, Szallies und Coenen sprechen sich anschließend dafür aus, den Arbeitskreis Konversion bestehen zu lassen und begründen dies.

Bürgermeister Wassong führt aus, dass der Arbeitskreis Konversion bei gegebenem Bedarf noch tagen könne. Allerdings werde durch die EGE eine kommunale Gesellschaft mit festen Vertragspartnern und definierten Aufgaben gegründet.

In diesem Gremium müssten die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben erledigt werden.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Mankau, Wahlenberg, Lachmann und Bürgermeister Wassong beteiligen, empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat einstimmig folgende Beschlussfassung:

1. Der Rat beschließt die Gründung der Entwicklungsgesellschaft "Energie und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die hierzu erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten, insbesondere die Gründung der EGE kommunalaufsichtlich anzuzeigen und die Gründung der Gesellschaft auf Grundlage der vorliegenden

Entwürfe des Gesellschaftsvertrages sowie des Konsortialvertrages zu vollziehen. Sollten sich im Laufe des Verfahrens geringfügige Änderungen an den Vertragsentwürfen als erforderlich erweisen, wird der Bürgermeister ermächtigt, diese eigenverantwortlich zu veranlassen und entsprechend den Rat zu unterrichten.

3. Der Rat betraut die EGE mit den zur Erfüllung des Unternehmensgegenstandes zu erledigenden gemeinwirtschaftlichen Aufgaben. Das Nähere regelt erforderlichenfalls der Bürgermeister in einer gesonderten Betrauungsvereinbarung.
4. Der Rat benennt als Mitglieder des Aufsichtsrates Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong sowie die Ratsmitglieder Hommen und Mankau.
5. Der Rat benennt als Vertreter in der Gesellschafterversammlung Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong.
6. Der Bürgermeister berichtet regelmäßig im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss über die Arbeit der Entwicklungsgesellschaft mbH (EGE).

Eine Ausfertigung des notariell zu beurkundenden Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) sowie eine Ausfertigung des notariell zu beurkundenden Konsortialvertrages zum Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) sind dieser Niederschrift als Anlagen beigelegt.

6) Verfahren zur Vergabe eines gemeindeeigenen Grundstücks zur Errichtung eines Vollsortimenters an der Overhetfelder Straße 405-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 beschlossen, das sogenannte Heineland an der Overhetfelder Straße verbindlich als Standort für einen Vollsortimenter in der Ortslage Elmpt festzulegen. Das Plangebiet Heineland befindet sich vollständig im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten. Für die Errichtung eines Vollsortimenters wird ein noch zu parzellierendes Grundstück mit einer Größe von mindestens 7.500 qm benötigt. Aufgrund der einzuplanenden Ausgleichsflächen und einem Abstandspuffer zur ebenfalls geplanten Wohnbebauung, soll ein Grundstück von ca. 9.000 qm veräußert werden.

Die Gemeinde Niederkrüchten hat bei der Veräußerung von Grundstücken insbesondere die Vorgaben des EU-Beihilferechts und des Haushaltsrechts zu berücksichtigen. So besteht die Verpflichtung, das Grundstück zum Marktpreis zu veräußern. Ein Verkauf unter Marktpreis kann eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Dies könnte die Nichtigkeit des Kaufvertrages zur Folge haben. Die Anforderungen zur Ermittlung des Marktpreises sind in der "Mitteilung der Kommission betreffend staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand" (97/C 209/03, kurz: Mitteilung der Kommission) geregelt. Eine Ausfertigung dieser Mitteilung ist jedem Ausschussmitglied zugegangen. Demnach kann die Ermittlung des Marktpreises durch ein bedingungsfreies Bieterverfahren ermittelt werden. In diesem Verfahren müsste die Gemeinde Niederkrüchten den beabsichtigten Verkauf sowie mögliche Kriterien veröffentlichen und allen potentiellen Bietern die Gelegenheit geben, ein Angebot einzureichen. Alternativ kann der Verkauf auf Grundlage eines Preises erfolgen, der durch eine unabhängige Bewertung eines unabhängigen Sachverständigen anhand allgemein anerkannter Marktindikatoren und Bewertungsstandards ermittelt wurde. Der so festgestellte Marktpreis ist der Mindestverkaufspreis, der vereinbart werden kann, ohne dass eine staatliche Beihilfe gewährt würde. Gemäß § 90 Abs. 3 GO NRW darf die Gemeinde Niederkrüchten Grundstücke ebenfalls nur zum vollen Wert veräußern. Als voller Wert kann auch hier der ermittelte Marktpreis herangezogen werden.

Der Gemeinde Niederkrüchten liegen bereits seit einiger Zeit Angebote von zwei Investoren vor, die die beiden größten Betreiber im Vollsortiment-Segment vertreten. Sachliche Gründe, den Interessentenkreis über ein Bieterverfahren zu erweitern, bestehen daher aus Sicht der Verwaltung nicht. Daher wird seitens der Verwaltung die Anwendung des „Verkaufes ohne bedingungsfreies Bieterfahren“, entsprechend der Mitteilung der Kommission empfohlen. Unabhängig von der Wahl des Verfahrens hat die Verwaltung den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dr. Giebelen aus Tönisvorst mit der Wertermittlung beauftragt. Den bestehenden Interessenten soll auf Grundlage des vorliegenden Wertgutachtens einmalig und abschließend die Möglichkeit gegeben werden, ihr Angebot zu überarbeiten. Im Anschluss könnte die Grundstücksvergabe erfolgen.

Beigeordneter Blech beantwortet Fragen des Ratsmitgliedes Mankau zur Vertragsgestaltung bei der Veräußerung des entsprechenden Grundstückes sowie zur Möglichkeit der Ausübung eines Rückkaufsrechtes. Beigeordneter Blech führt aus, dass vorgesehen sei, eine Bauverpflichtung in den Vertrag mit dem Investor aufzunehmen mit der Maßgabe, dass bei Nichterfüllung die Rücknahme des Grundstückes erfolge. Aus heutiger Sicht stünde die zu veräußernde Fläche von ca. 9000 qm als Maximalfläche zur Verfügung. Weiterhin erläutert Beigeordneter Blech, dass im Falle einer Marktaufgabe ein u. U. vereinbartes Rückkaufsrecht sehr theoretischer Natur sei, weil die Ausübung dieses Rückkaufsrechtes für die Gemeinde unter normalen Umständen zu kostspielig sei (Eigentümer bestimmt den Preis).

Bürgermeister Wassong sagt, sofern der Rat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 die heutige Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses bestätige, werden die Investoren angeschrieben, um ihre bereits vorgelegten Angebote auf Basis des ermittelten Marktpreises anzupassen. Um für die Bürger Klarheit und für die Investoren Planungssicherheit zu schaffen, werde es in den Sommerferien eine Sondersitzung geben, in der der Rat einem Bieter den Zuschlag erteilt.

Sodann sagt Bürgermeister Wassong auf Nachfrage des Ratsmitgliedes Hommen, dass die Verwaltung den Ratsmitgliedern objektivierbare Kriterien zur Vergabeentscheidung an die Hand geben werde.

Beigeordneter Blech ergänzt, dass die vom Rat zu treffende Entscheidung nachvollziehbar sein müsse. Sie dürfe nicht willkürlich sein.

Sodann erläutert Beigeordneter Blech auf Nachfrage des Ratsmitgliedes Jans zu den vorliegenden Gutachten betr. Bieterverfahren, dass es nach EU-Recht zulässig und deutlich zeitsparender sei, eine unabhängige Bewertung des Grundstückes im Heineland anhand allgemein anerkannter Marktwertindikatoren und Bewertungsstandards vorzunehmen. Die genaue Lage des Marktes an der Overhelfelder Straße und der Zuschnitt des umliegenden künftigen Neugebietes im Heineland würden parallel in einem städtebaulichen Konzept festgelegt.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Coenen, Szallies und Lasenga sowie Bürgermeister Wassong beteiligen, empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss mit

13 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Stimmenthaltungen dem Rat, das noch zu parzellierende Grundstück für einen Vollsortimenter an der Overhetfelder Straße, auf der Basis einer unabhängigen Wertermittlung, ohne bedingungsfreies Bieterverfahren zu veräußern.

7) Benennung von Straßen im Neubaugebiet "Oberkrüchtener Weg/An Felderhausen" 412-2014/2020

Das Baugebiet "Oberkrüchtener Weg/An Felderhausen" in Niederkrüchten soll durch zwei neu anzulegende Wohnstraßen erschlossen werden, für die ein Straßenname zu vergeben ist. Die in West-Ost-Ausrichtung verlaufende Planstraße A trifft im Westen auf die Straße Am Schulzentrum und im Osten auf die Gartenstraße. Zu der Erschließungseinheit Planstraße A zählt zudem noch der Stichweg zur Erschließung des ehemaligen Baumarktgrundstücks Theissen. Die in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufende Planstraße B trifft im Norden auf den Oberkrüchtener Weg und im Süden auf die Planstraße A. Aufgrund der Lage in Nachbarschaft zur Realschule entstand in der Verwaltung die Idee, die Straßen nach bedeutenden Pädagogen zu benennen. Eine entsprechende Abfrage mit zehn Namensvorschlägen ist bei den Ratsfraktionen erfolgt. Zudem ist durch einen Bürger der Vorschlag eingegangen, die Straßen nach Oberkrüchtener Persönlichkeiten, dem Schriftsteller Karl Otten und dem Pfarrer Suitbert Schmitz, zu benennen. Auch dieser Vorschlag wurde in die Abstimmung mit den Ratsfraktionen gegeben.

Aus den eingegangenen Rückmeldungen ergibt sich, dass die Benennung nach einer Pädagogin bzw. einem Pädagogen bevorzugt, eine weibliche Person berücksichtigt und lediglich der Nachname verwendet werden soll. Zudem wurden aus der Auswahl die Namen Montessori, Bäumer, Rüttenauer, Diesterweg und Pestalozzi genannt. Die Verwaltung schlägt auf dieser Basis vor, die Planstraße A in Montessoristraße und die Planstraße B in Pestalozzistraße zu benennen.

Ratsmitglied Hommen beantragt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen, da in der CDU-Fraktion noch Beratungsbedarf bestehe.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

8) Bildung einer Arbeitsgruppe "Haushaltssolidierung 2017 - 2022"

413-2014/2020

Der Hauptbeweggrund für die Einführung des "Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)" ab dem 1. Januar 2009 war die Sicherstellung des Grundsatzes der GENERATIONENGERECHTIGKEIT, d. h. die Kommunen dürfen nicht zulasten künftiger Generationen wirtschaften. So muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Fiktiv gilt diese Verpflichtung als erfüllt, wenn der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Wie aus der u. a. Auflistung ersichtlich ist, erfüllt die Gemeinde Niederkrüchten diese Verpflichtung bereits seit dem Haushaltsjahr 2013 nicht.

Haushaltsjahr	Ausgleichsrücklage zum 1.1. d. J.	Jahresergebnis	Ausgleichsrücklage zum 31.12. d. J.	Verzehr Allg. Rücklage
2009	5.447.437,00 €	- 277.830,12 €	5.169.606,88 €	
2010	5.169.606,88 €	- 589.150,54 €	4.580.456,34 €	
2011	4.580.456,34 €	- 1.564.977,52 €	3.015.478,82 €	
2012	3.015.478,82 €	- 1.304.736,49 €	1.710.742,33 €	
2013	1.710.742,33 €	- 2.999.837,99 €	- €	- 1.289.095,66 €
noch nicht beschlossen: 2014	- €	- 1.178.174,66 €	- €	- 1.178.174,66 €
Prognose: 2015	- €	- 600.000,00 €	- €	- 600.000,00 €
Gesamtverzehr:		- 8.514.707,32 €	- 5.447.437,00 €	- 3.067.270,32 €

Die Planwerte für die Haushaltsjahre 2016 - 2019 sehen folgende weitere Eigenkapitalentnahmen vor:

Haushaltsjahr 2016	- 77.937,00 €
Haushaltsjahr 2017	- 593.158,00 €
Haushaltsjahr 2018	- 429.324,00 €
Haushaltsjahr 2019	- 349.715,00 €
	- 1.450.134,00 €

In seiner Haushaltsgenehmigung vom 29. März 2016 hebt der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Viersen neben Aussagen über die geringe Steuerkraft und vergleichsweise hohe Personalaufwendungen ausdrücklich hervor, "dass es

oberstes Ziel sein muss, den Haushalt konstant originär auszugleichen. Vorrangiges Ziel *aller Beteiligten* muss es sein, die Gründe für das defizitäre Wirtschaften zu ermitteln und Gegenmaßnahmen einzuleiten, die in den kommenden Jahren sicherstellen, dass kein weiteres Eigenkapital mehr verbraucht wird."

Die Haushaltskonsolidierung ist somit aus folgenden Gründen zwingend erforderlich:

- Verpflichtung zum Ergebnisausgleich,
- Erfüllung der Maßgabe: "Jede Generation soll von ihr verbrauchte Ressourcen selbst erwirtschaften!" und vor allem
- zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung!

Die im Jahr 2003 gebildete interfraktionelle "Haushaltskommission" hat sich seinerzeit in ihren zwei Sitzungen eher mit punktuellen Einzelmaßnahmen zur Haushaltssanierung beschäftigt und wurde durch die Bildung des Haushaltsausschusses im Jahr 2004 wieder aufgelöst.

Eine erfolgreiche strategische Haushaltskonsolidierung besteht jedoch aus einer Vielzahl sich gegenseitig unterstützender und flankierender Steuerungsmaßnahmen. Zur Förderung der Akzeptanz solcher Maßnahmen in der Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung ist die Bildung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe "Haushaltskonsolidierung" ein geeignetes Instrument. Neben dem Bürgermeister, dem Kämmerer und den Fachbereichsleitern sollte der Arbeitsgruppe ein Mitglied aus jeder Ratsfraktion angehören. Die Gruppe sollte ihre Arbeit - zunächst unabhängig von den anstehenden aktuellen Haushaltsplanungen - unmittelbar nach der Sommerpause aufnehmen. Von der Arbeitsgruppe sind für die nichtöffentlichen Sitzungen feste Sitzungstermine zu vereinbaren. Zunächst sollte die Arbeitsgruppe den notwendigen verbindlichen Grundsatzbeschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten zur Konsolidierung 2017 - 2022 vorbereiten und erarbeiten. Die Entscheidung zur verbindlichen Haushaltskonsolidierung soll dann ganz bewusst, mit klaren Zielvorgaben, formell und öffentlich getroffen werden. Verantwortlich für die Durchführung des Konsolidierungsprojektes sind somit neben der Verwaltung vor allem auch sämtliche politische Mandatsträger.

Die Haushaltssanierung richtet sich immer auch an den mittel- und langfristigen Zielen der Gemeindeentwicklungsplanung aus, um mit den beschränkten Ressourcen

die selektiven Ziele verfolgen zu können. Im Umkehrschluss heißt das, der Konsolidierungseffekt wird dadurch erreicht, dass in den strategisch nicht relevanten Bereichen Leistungen abzubauen sind, Standards gesenkt werden und auf alle Maßnahmen, die nicht der Realisierung der Gemeindeentwicklungsziele dienen, wird verzichtet.

Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, ein vorausschauendes Konsolidierungskonzept über einen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren zu erarbeiten, weil z. B. die zeitliche Dimension der Steuerbarkeit kommunaler Personal- und Unterhaltskosten nur mittelfristig möglich ist. Hier wird eine konkrete Umfeld-, Haushalts- und Aufgabenanalyse notwendig. Als Maßnahmenvorschläge müssen neben traditionellen (eher kurzfristig angelegten) Konsolidierungsmaßnahmen vor allem auch längerfristig wirkende Strategien entwickelt werden. So stehen beispielsweise die sehr geringen Kostendeckungsgrade kommunaler Dienstleistungen (z. B. Sport, Bäder, Bibliothek) insgesamt ebenso auf dem "Prüfstand" wie denkbare Veräußerungen von solchen Teilen des Gemeindevermögens, das jährliche Fehlbeträge erwirtschaftet. Auch die Umsetzungsrisiken, die mit der Komplexität einer Maßnahme und der für die Umsetzung benötigten Zeit ansteigen, sollten von der Arbeitsgruppe berücksichtigt und die Realisierung dann begleitet werden.

Die Ratsmitglieder Hommen, Mankau, Lachmann und Szallies sprechen sich für die Bildung einer Arbeitsgruppe "Haushaltskonsolidierung 2017 - 2022" aus und begründen dies.

Ratsmitglied Hommen sagt, diese Arbeitsgruppe sollte paritätisch besetzt werden und neben Vorschlägen zu Sparpotentialen vor allem zwingende Investitionsziele erarbeiten.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Jans, Meyer und Mankau sowie Bürgermeister Wassong und Beigeordneter Blech beteiligen, empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig dem Rat die Bildung einer paritätisch besetzten Arbeitsgruppe "Haushaltskonsolidierung 2017 - 2022". Bis zur Sitzung des Rates am 28. Juni 2016 sind von den Fraktionen die Mitglieder und deren Stellvertreter zu benennen.

9) Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart eG

435-2014/2020

Die KoPart eG wurde auf Betreiben des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen im Sommer 2012 gegründet, um den Kommunen in NRW zusätzliche Hilfestellung bei der Beschaffung zu bieten. Die KoPart eG ist dafür geschaffen, den Bedarf ihrer inzwischen über 90 Mitglieder zu bündeln und dadurch einerseits bessere Preise gerade für mittlere und kleinere Kommunen zu erzielen, als auch die Prozesskosten in den Verwaltungen zu senken. Dies macht sich besonders bei Verbrauchsartikeln wie Bürobedarf oder Reinigungsmittel bemerkbar. Diese machen finanziell nur ca. 20 % des Beschaffungsvolumens aus, binden aber auch die Arbeitskräfte der Verwaltung zu 80 % bei der vergaberechtskonformen Abwicklung. Hierfür hat die KoPart eG elektronische Einkaufskataloge eingerichtet. Aktuell sind etliche Kataloge für den alltäglichen Bedarf der Kommunalverwaltung verfügbar, z. B. für Bürobedarf, Papier, Tinte und Toner, Reinigungsmittel, Kindertagesstättenbedarf sowie Bedarf des Arbeitsschutzes. Ergänzt wird das Angebot durch Kataloge für Asylbewerber- und Flüchtlingsbedarf wie Tische, Schränke, Betten sowie Geschirr, Bettdecken und Weißware.

Die KoPart eG ist im Wege der Inhouse-Beauftragung nur für ihre Mitglieder tätig. Sie führt die Vergabeverfahren rechtssicher entsprechend den jeweils geltenden Vergabevorschriften und unter Beachtung der jeweiligen Statistikpflichten durch.

Nach dem Beitritt ist der Erwerb eines Mitgliedanteils erforderlich. Der Anteil kostet einmalig 750,00 € und wird beim Ausscheiden aus der KoPart eG wieder erstattet. Weitere Kosten entstehen, wenn die Betreuung von Beschaffungen bei der KoPart eG - sei es die Betreuung von Individualausschreibungen, sei es der Katalogeinkauf - in Auftrag gegeben wird.

Durch die Unterstützung bei der vergaberechtskonformen Beschaffung und Dokumentation werden die Abläufe der Verwaltung verbessert.

Ratsmitglied Mankau sagt, die Verwaltung möge Ende des Jahres über gegebenenfalls erzielte Einsparpotentiale berichten.

Sodann empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat einstimmig folgende Beschlussfassung:

Die Gemeinde tritt der Einkaufsgenossenschaft KoPart eG bei und erwirbt einen Geschäftsanteil in Höhe von 750,00 €.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beitritt zu vollziehen und die Gemeinde in der Generalversammlung gemäß § 113 GO NRW zu vertreten.

10) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 429-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik "Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen" als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Gemeindeoberverwaltungsrat Schippers teilt mit, dass zur Zeit 119 Asylbewerber gemeldet seien.

11) Mitteilungen des Bürgermeisters

11.1 Auf Nachfrage des Ratsmitgliedes Goertz teilt Bürgermeister Wassong mit, dass Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gemeindegebiet vorlägen.

Herr Karner erläutert sodann anhand einer Karte die Standorte der WEA, für die Bewilligungsanträge von Betreiberfirmen vorliegen und die technischen Daten.

Bürgermeister Wassong führt sodann aus, die Gemeinde lasse zur Zeit rechtlich prüfen, wie mit den vorliegenden Anträgen umzugehen sei, damit ein Wildwuchs von WEA auf dem Gemeindegebiet verhindert werden könne.

11.2 Bürgermeister Wassong teilt mit, dass am 9. Juli 2016, ab 17.00 Uhr, auf dem Sportplatz Stadionstraße ein von der Flüchtlingshilfe Niederkrüchten organisiertes Sommerfest stattfinden werde.

Er lade alle ein, dieses Sommerfest mit Begegnungscharakter zu besuchen.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

- 1) Entwurf der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragssatzung)
- 2) Entwurf des Gesellschaftsvertrages und des Konsortialvertrages Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH
- 3) Entwurf des Straßenbeleuchtungsvertrages

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Personal, Organisation, Ratsbüro, Repräsentation
Aktenzeichen: 11 22 10

Niederkrüchten, den 23.05.2016

Vorlagen-Nr. 414 -2014/2020
Datum: 23.05.2016
Sachbearbeiter: Bürgermeister Karl-Heinz Wassong

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

14.06.2016

Bestellung eines allgemeinen Vertreters

Sachverhalt

Der Beigeordnete und allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, Herr Klaus Blech, tritt gemäß § 33 Abs. 3 LBG NRW in Verbindung mit § 120 Abs. 1 LBG mit Ablauf des 30. Juni 2016 in den Ruhestand. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 15. März 2016 die Änderung der Hauptsatzung dahingehend beschlossen, dass ein hauptamtlicher Beigeordneter, der auch allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist, nicht mehr gewählt wird. Da ab 1. Juli 2016 ein Beigeordneter nicht mehr vorhanden ist, hat der Rat gemäß § 68 Abs. 1 Satz 4 GO NRW den allgemeinen Vertreter zu bestellen.

Wegen der Bedeutung des Amtes des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters ist dieses Amt von einem Laufbahnbeamten des Höheren Verwaltungsdienstes wahrzunehmen.

Herr Gemeindeoberverwaltungsrat Hermann-Josef Schippers ist als Fachbereichsleiter des Fachbereiches IV (Soziale Leistungen, Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice) tätig. Mit Beschluss des Rates vom 7. Oktober 2003 wurde Herr Schippers zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Herr Gemeindeoberverwaltungsrat Schippers verfügt über langjährige Verwaltungserfahrung in leitender Funktion.

Da Herr Gemeindeoberverwaltungsrat Schippers insoweit die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, schlage ich dem Haupt- und Finanzausschuss vor, dem Rat zu empfehlen, Herrn Gemeindeoberverwaltungsrat Hermann-Josef Schippers mit Wirkung vom 1. Juli 2016 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dem Rat zu empfehlen, Herrn Gemeindeoberverwaltungsrat Herrn Hermann-Josef Schippers mit Wirkung vom 1. Juli 2016 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen.

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Personal, Organisation, Ratsbüro, Repräsentation
Aktenzeichen: 11 22 11

Niederkrüchten, den 23.05.2016

Vorlagen-Nr. 415 -2014/2020
Datum: 23.05.2016
Sachbearbeiter: Bürgermeister Karl-Heinz Wassong

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

14.06.2016

Bestellung eines Kämmerers / einer Kämmererin

Sachverhalt:

Der Beigeordnete Herr Klaus Blech ist am 7. Februar 1995 zum Kämmerer bestellt worden. Da Herr Klaus Blech mit Ablauf des 30. Juni 2016 in den Ruhestand tritt, ist ab 1. Juli 2016 über eine Nachfolge zu beraten.

Gemäß § 71 Abs. 4 GO NRW besteht für kreisfreie Städte die Verpflichtung, einen Beigeordneten zum Kämmerer zu bestellen. In den übrigen Gemeinden kann ein Kämmerer bestellt werden, in kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann auch ein nicht beamteter Bediensteter zum Kämmerer bestellt werden.

Ein bestellter Kämmerer hat die Zuständigkeit und das Recht alle Aufgaben durchzuführen, die ihm durch Gesetz zugewiesen sind. Insoweit ist die Bestellung eines Kämmerers nicht als bloßer Ausfluss der Organisationshoheit des Bürgermeisters gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 die GO NRW zu sehen, weil es sich bei der Funktion des Kämmerers um eine herausgehobene Stellung innerhalb der Verwaltung handelt (z.B. das Recht des Kämmerers auf Stellungnahme gegenüber dem Rat, wenn der Bürgermeister vom aufgestellten Entwurf abweicht).

Daher sollte der Rat die Entscheidung über die Bestellung eines Kämmerers im Einvernehmen mit dem Bürgermeister vornehmen.

Ich schlage daher dem Haupt- und Finanzausschuss vor, dem Rat zu empfehlen, Frau Verwaltungsfachwirtin Marie-Luise Schrievers als Kämmererin zu bestellen. Frau Schrievers ist zertifizierte Bilanzbuchhalterin für kommunale Einrichtungen, wurde zur Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW bestellt und ist seit vielen Jahren im Fachbereich III (Finanzmanagement) für die Haushalts- und Finanzwirtschaft, das Controlling und die örtliche Rechnungsprüfung zuständig.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dem Rat zu empfehlen, Frau Verwaltungsfachwirtin Marie-Luise Schrievers mit Wirkung vom 1. Juli 2016 zur Kämmererin der Gemeinde Niederkrüchten zu bestellen.

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice
Aktenzeichen: 37 12 03

Niederkrüchten, den 01.06.2016

Vorlagen-Nr. 426 -2014/2020
Datum: 01.06.2016
Sachbearbeiter: Elke Gaberle

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

14.06.2016

Bestellung eines Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Herrn Gemeindebrandinspektors Andre Erkens als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten endet mit Ablauf des 16. Juli 2016. Es ist daher erforderlich, zum 17. Juli 2016 eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr zu bestellen.

Gemäß § 11 Abs. 1 des zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 bestellt der Rat auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr wird durch den Bürgermeister ernannt. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ehrenamtlich tätig ist, ist sie oder er in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Bei der Anhörung nach Satz 1 ist der Kreisbrandmeister zu beteiligen.

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 BHKG beträgt die Amtszeit der ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr oder des ehrenamtlichen Leiters der Feuerwehr jeweils sechs Jahre.

Herr Kreisbrandmeister Klaus-Thomas Riedel hat mit Schreiben vom 07. März 2016 vorgeschlagen, den derzeitigen Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten, Herrn Gemeindebrandinspektor Andre Erkens, für eine weitere Amtszeit zum Leiter der Feuerwehr zu bestellen. Das Schreiben des Kreisbrandmeisters ist in der Anlage beigefügt.

Die vorgeschriebene Anhörung der Feuerwehr, zu der alle Mitglieder der Feuerwehr sowie der Kreisbrandmeister eine gesonderte Einladung des Bürgermeisters erhalten hatten, wurde am 08. April 2016 im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Nieder-

krüchten durch Herrn Bürgermeister Wassong durchgeführt. Die bei dem Anhörungstermin anwesenden Feuerwehrleute haben keine entscheidungsrelevanten Argumente gegen die Funktionsübernahme bzw. gegen die Weiterführung der derzeit bereits ausgeübten Funktion des Leiters der Feuerwehr durch Herrn Andre Erkens vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, dem Vorschlag des Kreisbrandmeisters Riedel zu folgen, und Herrn Gemeindebrandinspektor Andre Erkens für die Dauer einer weiteren Amtszeit von sechs Jahren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten zu bestellen, so dass er unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit durch den Bürgermeister für weitere sechs Jahre ernannt werden kann.

Anlagen:

Schreiben des Kreisbrandmeisters Riedel vom 07. März 2016

In Vertretung

gez. B l e c h

Entwurf

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragssatzung) vom 16. Mai 1988 (Amtsblatt Kreis Viersen 1988, S. 284), in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 12. Februar 1992 (Amtsblatt Kreis Viersen 1992, S. 82) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
 2. Als Anzahl der Vollgeschosse nach § 7 Absatz 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

2. § 7 Absatz 2 Ziffer 7 entfällt

3. § 7 Absatz 4 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 1. Bei bebauten Grundstücken gilt als nach Art und Maß zulässige Ausnutzbarkeit die auf dem heranzuziehenden Grundstück bereits tatsächlich vorhandene Nutzung nach Art und Maß.
Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Absatz 5 BauO NRW ermittelt.

4. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und

b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

(a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden die Merkmale der endgültigen Herstellung durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Räumliche Planung und Entwicklung, Bauverwaltung, Abfallwirtschaft
Aktenzeichen: 61 10 60

Niederkrüchten, den 03.06.2016

Vorlagen-Nr. 416 -2014/2020
Datum: 23.05.2016
Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

14.06.2016

Gründung der Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

Anlagen:

- Entwurf des Gesellschaftsvertrages
- Entwurf des Konsortialvertrages
- Schreiben der IHK Mittlerer Niederrhein (wird nachgereicht)

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 16.12.2014 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten den Bürgermeister ermächtigt, Verhandlungen mit dem Kreis Viersen bezüglich der Gründung einer Entwicklungsgesellschaft für die Entwicklung des ehemaligen britischen Militärgeländes in Elmpt aufzunehmen. Mittlerweile wurde mit Beratung der Rechtsanwaltsgesellschaft BMP Verhülsdonk der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages vorbereitet, der in der Anlage beigefügt ist. Ebenfalls in der Anlage beigefügt ist ein Konsortialvertrag, der die Grundsätze der Finanzierung der Gesellschaft regelt.

- A) Die Gründung einer Entwicklungsgesellschaft, gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, ist für eine zügige Entwicklung der ehemaligen militärischen Liegenschaft der Javelin Barracks erforderlich.

Um die Fläche insgesamt – insbesondere aber den nördlichen Teil gewerblich – zu entwickeln, bedarf es umfangreichen Planungsrechtes, von den Ausweisungen des Regionalplanes über die Flächennutzungsplanung und die sich daran anschließenden Bebauungspläne zu verschiedenen Ver- und Entsorgungsplanungen. Desweiteren muss aufgrund der langjährigen Nutzung des Geländes als Militärstandort mit einer Vielzahl an Altlastenverdachtsflächen und Kontaminationen des Untergrundes in unterschiedlicher Art und Ausdehnung gerechnet werden. Der Umfang der Belastungen ist mit Boden- und Grundwasseruntersu-

chungen im Hinblick auf das Gefährdungspotential zu prüfen. Der Kreis hat in 2011 mit der orientierenden Untersuchung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes begonnen. Für viele Teilbereiche liegen die Ergebnisse vor. Die Arbeiten werden voraussichtlich in 2016 abgeschlossen.

Angesichts der Größe der zur Verfügung stehenden Entwicklungsflächen sind alle Beteiligten der Auffassung, dass es sich bei dieser Liegenschaft um ein bedeutendes Projekt der Regionalentwicklung handelt. Selbstverständlich ist es auch für die Wirtschaftsförderung im Kreis Viersen von herausragender Bedeutung. Hinzu kommt, dass im Bereich der Start- und Landebahn umfangreiche Flächen für die Nutzung mit Anlagen für erneuerbare Energien vorgesehen sind. Die ausgedehnten Waldflächen und Offenlandbereiche haben eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz, aber auch für die Bereiche Erholung und Tourismus.

Gerade wegen der besonderen Bedeutung und der großen Potentiale, die diese Liegenschaft bietet, stoßen indes verschiedene Beteiligte, mit unterschiedlichen Interessen, aufeinander. Auf Seiten des Bundes konkurrieren ein Vermarktungsinteresse und ein Naturschutzinteresse miteinander. So werden Teile der Wald- und Offenlandbereiche als Nationales Naturerbe definiert. Auf Seiten des Landes konkurrieren die Interessen um die Unterbringung von Flüchtlingen mit denen der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Dem gegenüber sind die Interessen der Gemeinde Niederkrüchten, des Kreises Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises nahezu identisch. Aus kommunaler Sicht geht es um eine zügige Entwicklung der dafür vorgesehenen gewerblichen Flächen und die Ansiedlung von Unternehmen ebenso wie um die zeitnahe Nutzung der Flächen für erneuerbare Energien. Daneben sollen die bislang als Wald- und Offenlandbereiche entwickelten Flächen als solche erhalten bleiben.

Die Gemeinde Niederkrüchten, der Kreis Viersen und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft wollen die Entwicklungsgesellschaft gemeinsam gründen und verfolgen damit das Ziel, ihre Interessen zu bündeln und ein gemeinsames Auftreten, unter dem Dach der Entwicklungsgesellschaft, gegenüber dem Bund und dem Land zu ermöglichen. Dies bedeutet, die Kräfte der kommunalen Gesellschafter zusammenzuführen. Die Gemeinde ist als Belegheitskommune und Trägerin der kommunalen Planungshoheit betroffen, der Kreis ist im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie mehrfach als Fachbehörde und Fachplanungsbehörde betroffen. Über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises sind die übrigen Städte und Gemeinden des Kreises involviert. Zudem ist die WFG der zentrale Akteur der Wirtschaftsförderung im Bereich der Entwicklung kommunaler Gewerbeflächen im und für den Kreis Viersen. Hierdurch können die Prozesse und Entscheidungen im Bereich Planung, Bodenschutz etc. sowie das Auftreten gegenüber den übrigen staatlichen Verwaltungsebenen und dem Bund als Eigentümer wesentlich besser koordiniert und effizienter gestaltet werden. Ziel ist es, einen möglichst zeitnahen Zugriff auf die Flächen zu ermöglichen. Dabei ist der Eigentumsübergang zwar ins Auge gefasst, aber am Ende eine von mehreren Optionen. Ziel ist es, die Flächen, die entwickelt werden können, auch tatsächlich zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen, eine zeitnahe Nutzung für erneuerbare Energien zu ermöglichen und die Flächen für den Naturschutz und die Erholung zu schützen.

Damit geht die Aufgabenstellung dieser Entwicklungsgesellschaft über die einer klassischen, rein privatwirtschaftlichen Entwicklungsgesellschaft, hinaus. Sie soll ebenso die Interessenwahrnehmung von Gemeinde, Kreis und WFG übernehmen. Sie ist überdies ein Format zur Koordinierung und Abstimmung von Prozessen und verschiedenen Aufgaben innerhalb der Verwaltungen. Im Vordergrund steht das Interesse an einer zügigen Vermarktung, Nutzungsaufnahme und Ansiedlung.

Die Gemeinde Niederkrüchten und der Kreis Viersen sind der Auffassung, hiermit einen aktiven Beitrag zur Wirtschaftsförderung in der Region zu leisten.

- B) Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen zur Gründung der Gesellschaft liegen vor. Unternehmen des privaten Rechts können von Gebietskörperschaften kommunalrechtlich nur gegründet werden, wenn eine solche wirtschaftliche Betätigung durch einen öffentlichen Zweck erfordert wird. Hierdurch soll in erster Linie eine Abgrenzung zu einem rein wirtschaftlichen Engagement, das ausschließlich von Gewinnerzielungsabsicht getragen ist, erfolgen. Letzteres ist hier erkennbar nicht der Fall. Wie oben dargestellt, geht es im Wesentlichen um ein Vorhaben der Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung sowie der Nutzbarmachung von Flächen für erneuerbare Energien. Daneben hat die Gesellschaft einen organisatorischen Aspekt und soll koordinierende und abstimmende Funktionen wahrnehmen. Dies begründet insgesamt den für die privatrechtliche Betätigung erforderlichen öffentlichen Zweck.

Das Engagement in der Gesellschaft steht für alle Gesellschafter auch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit. Durch den Konsortialvertrag (hier § 1 Abs. 4) ist sichergestellt, dass ertrags- und/ oder kassenwirksame Finanzierungsbeiträge, ebenso wie alle anderen Finanzierungsbeiträge, zum einen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des jeweiligen Gesellschafters stehen und zum anderen in einem genehmigten bzw. nachgenehmigten Wirtschaftsplan eingestellt sein müssen. Da der Wirtschaftsplan der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf und die Mitglieder des Aufsichtsrates -auch die der aus der WFG entsandten- vom Gemeinderat bzw. dem Kreistag angewiesen werden können, ist eine Berücksichtigung der fiskalischen Belange des Gemeinderates sowie des Kreistages gewährleistet.

Die Gründung der EGE wurde der IHK Mittlerer Niederrhein vorgestellt. Die IHK Mittlerer Niederrhein wird dazu in einem Schreiben an den Kreis Viersen Stellung nehmen. Das Schreiben der IHK wird nachgereicht.

Durch die Wahl der Rechtsform der GmbH ist eine Haftungsbegrenzung gegeben.

- C) Da es sich um eine kommunale Gesellschaft handelt, ist für die Gründung und das weitere Tätigwerden der Gesellschaft ein Stammkapital in Höhe des Mindestwertes von 25.000 € ausreichend. Die Gemeinde Niederkrüchten und der Kreis Viersen halten jeweils 40 % und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft 20 % am Stammkapital. Die Finanzierung der Gesellschaft soll grundsätzlich dem prozentualen Anteil der Geschäftsanteile entsprechen. Ausweislich des Konsortialvertrages können diese Finanzierungsbeiträge jedoch auch durch die Gestellung von Personal oder die Erbringung von anderen Einlagen in Form von Sach- und Dienstleistungen erbracht werden. Das Personal ist in der Regel unentgeltlich von den Gesellschaftern als weiterer Gesellschaftsbeitrag zu leisten. Soweit es die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zulässt, können die Gesellschafter auch aufgrund von Gestellungsverträgen das Personal entgeltlich stellen. Voraussetzung ist, dass diese Kosten ggf. förderfähig sind.

Die operative Geschäftsführung übernimmt der Geschäftsführer der WFG. Zur Wahrung der Belange der Gemeinde Niederkrüchten wird eine nebenamtliche Geschäftsführung von der Gemeinde durch den Leiter des Fachbereiches II - Planen, Bauen, Umwelt -, Herrn Tobias Hinsen, wahrgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Nebentätigkeit im dienstlichen Interesse, die als geringfügige Beschäftigung vergütet wird.

Der Aufsichtsrat hat 7 Mitglieder. Drei Mitglieder können vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten entsendet werden. Hiervon muss eines der Bürgermeister sein. Der Aufsichtsrat beschließt mit einer qualifizierten Mehrheit von 70 % der Stimmen.

- D) Die Gründung und Finanzierung der Gesellschaft wurde von der Kanzlei Legerlotz und Lасhet aus Köln auf ihre vergaberechtliche und beihilferechtliche Relevanz untersucht. Die im Konsortialvertrag vorgesehene Finanzierung ist unbedenklich, falls die EGE im Wesent-

lichen Gemeinwohlaufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse i.S. Art 106 Abs.2 AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (DAWI) erbringt.

Dies ist bei der EGE der Fall, da es sich um Aufgaben der Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung, der Förderung des Arbeitsmarktes sowie des Natur- und Umweltschutzes handelt. Nach der Rechtsprechung des EUGH bedarf es jedoch zur Absicherung über die Festlegung des Unternehmenszwecks hinaus einer eigenständigen Betrauung mit ausschließlich diesen Aufgaben. In der Sache ist das jedoch unkritisch, da ja bereits über die Regelungen in § 2 des Gesellschaftsvertrages und die kommunalrechtlichen Regelungen zur Zulässigkeit von kommunalen Eigengesellschaften der Gemeinden und Kreise in den §§ 107ff GO eine darüberhinausgehende Betätigung nicht möglich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat beschließt die Gründung der Entwicklungsgesellschaft "Energie und Gewerbepark Elmp" mbH (EGE) gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die hierzu erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten, insbesondere die Gründung der EGE kommunalaufsichtlich anzuzeigen und die Gründung der Gesellschaft auf Grundlage der vorliegenden Entwürfe des Gesellschaftsvertrages sowie des Konsortialvertrages zu vollziehen. Sollten sich im Laufe des Verfahrens geringfügige Änderungen an den Vertragsentwürfen als erforderlich erweisen, wird der Bürgermeister ermächtigt, diese eigenverantwortlich zu veranlassen.
3. Der Rat betraut die EGE mit den zur Erfüllung des Unternehmensgegenstandes zu erledigenden gemeinwirtschaftlichen Aufgaben. Das Nähere regelt erforderlichenfalls der Bürgermeister in einer gesonderten Betrauungsvereinbarung.
4. Der Rat benennt die drei in der Ausschusssitzung vorzuschlagenden Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong.
5. Der Rat benennt als Vertreter in der Gesellschafterversammlung Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong.

Finanzielle Auswirkungen				
	Produkt:	010201		
	Sachkonto:	78430000 (Anteilserwerb) und 54310001 (Geschäftsaufwand)		
	Keine.			
X	Ja, bereits im lfd. Haushalt berücksichtigt.	10.000 € und laufender Geschäftsaufwand (bis 25.000 €)		
	Ja, mit folgenden Abweichungen:	lfd. HHJ	1. Folgejahr	2. Folgejahr
	Aufwendungen / Auszahlungen			
	Erträge / Einzahlungen			

Folgekosten					
	Produkt:	010201			
	Sachkonto:	54310001			
	Keine.				
		lfd. HHJ	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
	Folgekosten jährlich in Höhe von:				
	Entwicklung der Folgekosten:				

Rechtsgrundlage der Entscheidung	
	gesetzliche Grundlage
	vertragliche Verpflichtung
X	freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit

In Vertretung

gez. Blech



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Räumliche Planung und Entwicklung, Bauverwaltung, Abfallwirtschaft
Aktenzeichen: 23 20 01

Niederkrüchten, den 17.05.2016

Vorlagen-Nr. 405 -2014/2020
Datum: 17.05.2016
Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

14.06.2016

Verfahren zur Vergabe eines gemeindeeigenen Grundstücks zur Errichtung eines Vollsortimenters an der Overhelfelder Straße

Anlage:

Mitteilung der Kommission betreffend staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand 97/C 209/03

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2016 beschlossen, das sogenannte Heineland an der Overhelfelder Straße verbindlich als Standort für einen Vollsortimenter in der Ortslage Elmpt festzulegen. Das Plangebiet Heineland befindet sich vollständig im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten. Für die Errichtung eines Vollsortimenters wird ein noch zu parzellierendes Grundstück mit einer Größe von mindestens 7.500 qm benötigt. Aufgrund der einzuplanenden Ausgleichsflächen und einem Abstandspuffer zur ebenfalls geplanten Wohnbebauung, soll ein Grundstück von ca. 9.000 qm veräußert werden.

Die Gemeinde Niederkrüchten hat bei der Veräußerung von Grundstücken insbesondere die Vorgaben des EU-Beihilferechts und des Haushaltsrechts zu berücksichtigen. So besteht die

Verpflichtung, das Grundstück zum Marktpreis zu veräußern. Ein Verkauf unter Marktpreis kann eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Dies könnte die Nichtigkeit des Kaufvertrages zur Folge haben. Die Anforderungen zur Ermittlung des Marktpreises sind in der "Mitteilung der Kommission betreffend staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand" (97/C 209/03, kurz: Mitteilung der Kommission) geregelt, die dieser Vorlage zur Information beiliegt. Demnach kann die Ermittlung des Marktpreises durch ein bedingungsfreies Bieterverfahren ermittelt werden. In diesem Verfahren müsste die Gemeinde Niederkrüchten den beabsichtigten Verkauf sowie mögliche Kriterien veröffentlichen und allen potentiellen Bietern die Gelegenheit geben, ein Angebot einzureichen. Alternativ kann der Verkauf auf Grundlage eines Preises erfolgen, der durch eine unabhängige Bewertung eines unabhängigen Sachverständigen anhand allgemein anerkannter Marktindikatoren und Bewertungsstandards ermittelt wurde. Der so festgestellte Marktpreis ist der Mindestverkaufspreis, der vereinbart werden kann, ohne dass eine staatliche Beihilfe gewährt würde. Gemäß § 90 Abs. 3 GO NRW darf die Gemeinde Niederkrüchten Grundstücke ebenfalls nur zum vollen Wert veräußern. Als voller Wert kann auch hier der ermittelte Marktpreis herangezogen werden.

Der Gemeinde Niederkrüchten liegen bereits seit einiger Zeit Angebote von zwei Investoren vor, die die beiden größten Betreiber im Vollsortiment-Segment vertreten. Sachliche Gründe, den Interessentenkreis über ein Bieterverfahren zu erweitern, bestehen daher aus Sicht der Verwaltung nicht. Daher wird seitens der Verwaltung die Anwendung des „Verkaufes ohne bedingungsfreies Bieterfahren“, entsprechend der Mitteilung der Kommission empfohlen. Unabhängig von der Wahl des Verfahrens hat die Verwaltung den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dr. Giebelen aus Tönisvorst mit der Wertermittlung beauftragt. Den bestehenden Interessenten soll auf Grundlage des vorliegenden Wertgutachtens einmalig und abschließend die Möglichkeit gegeben werden, ihr Angebot zu überarbeiten. Im Anschluss könnte die Grundstücksvergabe erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten, das noch zu parzellierende Grundstück für einen Vollsortimenter an der Overhetfelder Straße, auf der Basis einer unabhängigen Wertermittlung, ohne bedingungsfreies Bieterverfahren, zu verkaufen.

Finanzielle Auswirkungen					
	Produkt:				
	Sachkonto:				
X	Keine.				
	Ja, bereits im lfd. Haushalt berücksichtigt.				
	Ja, mit folgenden Abweichungen:	lfd. HHJ	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
	Aufwendungen / Auszahlungen				
	Erträge / Einzahlungen				

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Räumliche Planung und Entwicklung, Bauverwaltung, Abfallwirtschaft
Aktenzeichen: 62 32 01

Niederkrüchten, den 19.05.2016

Vorlagen-Nr. 412 -2014/2020
Datum: 19.05.2016
Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

14.06.2016

Benennung von Straßen im Neubaugebiet "Oberkrüchtener Weg/An Felderhausen"

Sachverhalt:

Das Baugebiet "Oberkrüchtener Weg/An Felderhausen" in Niederkrüchten soll durch zwei neu anzulegende Wohnstraßen erschlossen werden, für die ein Straßename zu vergeben ist. Die in West-Ost-Ausrichtung verlaufende Planstraße A trifft im Westen auf die Straße Am Schulzentrum und im Osten auf die Gartenstraße. Zu der Erschließungseinheit Planstraße A zählt zudem noch der Stichweg zur Erschließung des ehemaligen Baumarktgrundstücks Theissen. Die in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufende Planstraße B trifft im Norden auf den Oberkrüchtener Weg und im Süden auf die Planstraße A. Aufgrund der Lage in Nachbarschaft zur Realschule entstand in der Verwaltung die Idee, die Straßen nach bedeutenden Pädagogen zu benennen. Eine entsprechende Abfrage mit zehn Namensvorschlägen ist bei den Ratsfraktionen erfolgt. Zudem ist durch einen Bürger der Vorschlag eingegangen, die Straßen nach Oberkrüchtener Persönlichkeiten, dem Schriftsteller Karl Otten und dem Pfarrer Suitbert Schmitz, zu benennen. Auch dieser Vorschlag wurde in die Abstimmung mit den Ratsfraktionen gegeben.

Aus den eingegangenen Rückmeldungen ergibt sich, dass die Benennung nach einer Pädagogin bzw. einem Pädagogen bevorzugt, eine weibliche Person berücksichtigt und lediglich der Nachname verwendet werden soll. Zudem wurden aus der Auswahl die Namen Montessori, Bäumer, Rüttenauer, Diesterweg und Pestalozzi genannt. Die Verwaltung schlägt auf dieser

Basis vor, die Planstraße A in Montessoristraße und die Planstraße B in Pestalozzistraße zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten

a) die Planstraße A in Montessoristraße und

b) die Planstraße B in Pestalozzistraße

zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen					
	Produkt:				
	Sachkonto:				
X	Keine.				
	Ja, bereits im lfd. Haushalt berücksichtigt.				
	Ja, mit folgenden Abweichungen:	lfd. HHJ	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
	Aufwendungen / Auszahlungen				
	Erträge / Einzahlungen				

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzen, Submission, Controlling
Aktenzeichen: 20 20 02

Niederkrüchten, den 07.06.2016

Vorlagen-Nr. 413 -2014/2020
Datum: 20.05.2016
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

Öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

14.06.2016

Bildung einer Arbeitsgruppe "Haushaltskonsolidierung 2017 - 2022"

Sachverhalt:

Der Hauptbeweggrund für die Einführung des "Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)" ab dem 1.1.2009 war die Sicherstellung des Grundsatzes der **GENERATIONENGE-RECHTIGKEIT**, d. h. die Kommunen dürfen nicht zulasten künftiger Generationen wirtschaften. So **muss** gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW der Haushalt in jedem Jahr in *Planung und Rechnung* ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Fiktiv gilt diese Verpflichtung als erfüllt, wenn der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Wie aus der u. a. Auflistung ersichtlich ist, erfüllt die Gemeinde Niederkrüchten diese Verpflichtung bereits seit dem Haushaltsjahr 2013 **nicht**.

Haushaltsjahr	Ausgleichsrücklage zum 1.1. d. J.	Jahresergebnis	Ausgleichsrücklage zum 31.12. d. J.	Verzehr Allg. Rücklage
2009	5.447.437,00 €	- 277.830,12 €	5.169.606,88 €	
2010	5.169.606,88 €	- 589.150,54 €	4.580.456,34 €	
2011	4.580.456,34 €	- 1.564.977,52 €	3.015.478,82 €	
2012	3.015.478,82 €	- 1.304.736,49 €	1.710.742,33 €	
2013	1.710.742,33 €	- 2.999.837,99 €	- €	- 1.289.095,66 €
noch nicht beschlossen: 2014	- €	- 1.178.174,66 €	- €	- 1.178.174,66 €
Prognose: 2015	- €	- 600.000,00 €	- €	- 600.000,00 €
Gesamtverzehr:		- 8.514.707,32 €	- 5.447.437,00 €	- 3.067.270,32 €

Die Planwerte für die Haushaltsjahre 2016 - 2019 sehen folgende weitere Eigenkapitalentnahmen vor:

Haushaltsjahr 2016	- 77.937,00 €
Haushaltsjahr 2017	- 593.158,00 €
Haushaltsjahr 2018	- 429.324,00 €
Haushaltsjahr 2019	- 349.715,00 €
	- 1.450.134,00 €

In seiner Haushaltsgenehmigung vom 29.03.2016 hebt der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Viersen neben Aussagen über die geringe Steuerkraft und vergleichsweise hohe Personalaufwendungen ausdrücklich hervor, "dass es oberstes Ziel sein muss, den Haushalt **konstant** originär **auszugleichen**. Vorrangiges Ziel *aller Beteiligten* muss es sein, die Gründe für das defizitäre Wirtschaften zu ermitteln und **Gegenmaßnahmen einzuleiten**, die in den kommenden Jahren sicherstellen, dass kein weiteres Eigenkapital mehr verbraucht wird."

Die Haushaltskonsolidierung ist somit aus folgenden Gründen zwingend erforderlich:

- Verpflichtung zum Ergebnisausgleich,
- Erfüllung der Maßgabe: "Jede Generation soll von ihr verbrauchte Ressourcen selbst erwirtschaften!" und vor allem
- zur dauerhaften **Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung!**

Die im Jahr 2003 gebildete interfraktionelle "Haushaltskommission" hat sich seinerzeit in ihren zwei Sitzungen eher mit punktuellen Einzelmaßnahmen zur Haushaltssanierung beschäftigt und wurde durch die Bildung des Haushaltsausschusses im Jahr 2004 wieder aufgelöst.

Eine erfolgreiche strategische Haushaltskonsolidierung besteht jedoch aus einer Vielzahl sich gegenseitig unterstützender und flankierender Steuerungsmaßnahmen. Zur Förderung der Ak-

zeptanz solcher Maßnahmen in der Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung ist die Bildung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe "Haushaltskonsolidierung" ein geeignetes Instrument. Neben dem Bürgermeister, dem Kämmerer und den Fachbereichsleitern sollte der Arbeitsgruppe ein Mitglied aus jeder Ratsfraktion angehören. Die Gruppe sollte ihre Arbeit - zunächst **unabhängig** von den anstehenden **aktuellen Haushaltsplanungen** - unmittelbar nach der Sommerpause aufnehmen. Von der Arbeitsgruppe sind für die nichtöffentlichen Sitzungen feste Sitzungstermine zu vereinbaren. Zunächst sollte die Arbeitsgruppe den notwendigen verbindlichen Grundsatzbeschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten zur Konsolidierung 2017 - 2022 vorbereiten und erarbeiten. Die Entscheidung zur **verbindlichen Haushaltskonsolidierung** soll dann ganz bewusst, mit klaren Zielvorgaben, formell und öffentlich getroffen werden. Verantwortlich für die Durchführung des Konsolidierungsprojektes sind somit neben der Verwaltung vor allem auch sämtliche politische Mandatsträger.

Die Haushaltssanierung richtet sich immer auch an den mittel- und langfristigen Zielen der **Gemeindeentwicklungsplanung** aus, um mit den beschränkten Ressourcen die selektiven Ziele verfolgen zu können. Im Umkehrschluss heißt das, der Konsolidierungseffekt wird dadurch erreicht, dass in den strategisch nicht relevanten Bereichen Leistungen abzubauen sind, Standards gesenkt werden und auf alle Maßnahmen, die nicht der Realisierung der Gemeindeentwicklungsziele dienen, wird verzichtet.

Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, ein vorausschauendes Konsolidierungskonzept über einen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren zu erarbeiten, weil z. B. die zeitliche Dimension der Steuerbarkeit kommunaler Personal- und Unterhaltskosten nur mittelfristig möglich ist. Hier wird eine konkrete Umfeld-, Haushalts- und Aufgabenanalyse notwendig. Als Maßnahmenvorschläge müssen neben traditionellen (eher kurzfristig angelegten) Konsolidierungsmaßnahmen vor allem auch längerfristig wirkende Strategien entwickelt werden. So stehen beispielsweise die sehr geringen Kostendeckungsgrade kommunaler Dienstleistungen (z. B. Sport, Bäder, Bibliothek) insgesamt ebenso auf dem "Prüfstand" wie denkbare Veräußerungen von solchen Teilen des Gemeindevermögens, das jährliche Fehlbeträge erwirtschaftet. Auch die Umsetzungsrisiken, die mit der Komplexität einer Maßnahme und der für die Umsetzung benötigten Zeit ansteigen, sollten von der Arbeitsgruppe berücksichtigt und die Realisierung dann begleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Bildung einer Arbeitsgruppe "Haushaltskonsolidierung" zu beschließen. Bis zur Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 28. Juni 2016 sind von den Fraktionen die Mitglieder und deren Stellvertreter zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen				
Produkt:				
Sachkonto:				
Keine.				
Ja, bereits im lfd. Haushalt berücksichtigt.				
Ja, mit folgenden Abweichungen:	lfd. HHJ	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
Aufwendungen / Auszahlungen				
Erträge / Einzahlungen				

Folgekosten				
Produkt:				
Sachkonto:				
Keine.				
	lfd. HHJ	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
Folgekosten jährlich in Höhe von:				
Entwicklung der Folgekosten:				

Rechtsgrundlage der Entscheidung	
	gesetzliche Grundlage
	vertragliche Verpflichtung
	freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Personal, Organisation, Ratsbüro, Repräsentation
Aktenzeichen: 10 70 00

Niederkrüchten, den 02.06.2016

Vorlagen-Nr. 435 -2014/2020
Datum: 02.06.2016
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

Öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

14.06.2016

Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart eG

Sachverhalt:

Die KoPart eG wurde auf Betreiben des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen im Sommer 2012 gegründet, um den Kommunen in NRW zusätzliche Hilfestellung bei der Beschaffung zu bieten. Die KoPart eG ist dafür geschaffen, den Bedarf ihrer inzwischen über 90 Mitglieder zu bündeln und dadurch einerseits bessere Preise gerade für mittlere und kleinere Kommunen zu erzielen, als auch die Prozesskosten in den Verwaltungen zu senken. Dies macht sich besonders bei Verbrauchsartikeln wie Bürobedarf oder Reinigungsmittel bemerkbar. Diese machen finanziell nur ca. 20 % des Beschaffungsvolumens aus, binden aber auch die Arbeitskräfte der Verwaltung zu 80 % bei der vergaberechtskonformen Abwicklung. Hierfür hat die KoPart eG elektronische Einkaufskataloge eingerichtet. Aktuell sind etliche Kataloge für den alltäglichen Bedarf der Kommunalverwaltung verfügbar, z. B. für Bürobedarf, Papier, Tinte und Toner, Reinigungsmittel, Kindertagesstättenbedarf sowie Bedarf des Arbeitsschutzes. Ergänzt wird das Angebot durch Kataloge für Asylbewerber- und Flüchtlingsbedarf wie Tische, Schränke, Betten sowie Geschirr, Bettdecken und Weißware.

Die KoPart eG ist im Wege der Inhouse-Beauftragung nur für ihre Mitglieder tätig. Sie führt die Vergabeverfahren rechtssicher entsprechend den jeweils geltenden Vergabevorschriften und unter Beachtung der jeweiligen Statistikpflichten durch.

Nach dem Beitritt ist der Erwerb eines Mitgliedanteils erforderlich. Der Anteil kostet einmalig 750,00 € und wird beim Ausscheiden aus der KoPart eG wieder erstattet. Weitere Kosten entstehen, wenn die Betreuung von Beschaffungen bei der KoPart eG - sei es die Betreuung von Individualausschreibungen, sei es der Katalogeinkauf - in Auftrag gegeben wird.

Durch die Unterstützung bei der vergaberechtskonformen Beschaffung und Dokumentation werden die Abläufe der Verwaltung verbessert.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Die Gemeinde tritt der Einkaufsgenossenschaft KoPart eG bei und erwirbt einen Geschäftsanteil in Höhe von 750,00 €.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beitritt zu vollziehen und die Gemeinde in der Generalversammlung gemäß § 113 GO NRW zu vertreten.

Finanzielle Auswirkungen					
	Produkt:				
	Sachkonto:				
	Keine.				
	Ja, bereits im lfd. Haushalt berücksichtigt.				
	Ja, mit folgenden Abweichungen:	lfd. HHJ	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
	Aufwendungen / Auszahlungen				
	Erträge / Einzahlungen				

Folgekosten					
	Produkt:				
	Sachkonto:				
	Keine.				
		lfd. HHJ	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
	Folgekosten jährlich in Höhe von:				
	Entwicklung der Folgekosten:				

Rechtsgrundlage der Entscheidung	
	gesetzliche Grundlage
	vertragliche Verpflichtung
X	freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit

In Vertretung

gez. Blech



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Ordnung und Soziales
Aktenzeichen: 50 62 03

Niederkrüchten, den 01.06.2016

Vorlagen-Nr. 429 -2014/2020
Datum: 01.06.2016
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Schippers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

14.06.2016

Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Sachverhalt:

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik "Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen" als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den aktuellen Stand mündlich berichten.

In Vertretung

gez. Blech